

Satzung des Sport-Fördervereins Bremgarten e.V.

Vom 26.06.2015

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Sport-Förderverein Bremgarten

Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in 79258 Bremgarten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Sportvereinigung Bremgarten e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Umlagen, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung, dem in der Satzung genannten steuerbegünstigten Verein verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Sport Fördervereins an den Sport Verein Bremgarten, mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zur Verwendung für die Förderung des Sports zu gleichen Teilen im Aktiven- und Jugendbereich ein zu setzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Sport-Fördervereins kann jede volljährige Person werden wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Sport-Förderverein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet.
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) der Auflösung geltend für juristische Personen
 - c) durch Austritt aus dem Sport-Förderverein
 - d) durch Ausschluss aus dem Sport-Förderverein

Der Austritt aus dem Sport- Förderverein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur unter einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem sport-Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Art und Weise gegen die Interessen des Sport-Fördervereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit zu teilen.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen werden.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die Zahlung der Beiträge stunden. In besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

Organe des Sport-Fördervereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird rechtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Sport-Fördervereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Mitwirkung bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Dieses Vorgehen wird auch bei Eilfällen angewendet. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeitpunkt der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer (Teilnehmerliste)
 - Name des Sitzungsleiters
 - Die Abstimmungsergebnisse
 - Die gefassten Beschlüsse

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Sport-Fördervereines
 - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

2. Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - Der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - Ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden oder zweiten Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter der Versammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Änderung des Wahlverfahrens muss mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der nicht Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vierfünftel erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der erste Vorsitzende, dann der zweite Vorsitzende, dann der Schatzmeister und dann der Schriftführer. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge
 - das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein –Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen sowie die Art der Abstimmung)
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse die wörtlich aufzunehmen sind.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sportvereinigung Bremgarten e.V. ,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremgarten, den 26.06.2015